

# Politische Entwicklung des Betreuungsrecht-

## Was passiert nach der ISG Studie?

Betreuungstag Mecklenburg Vorpommern am 28.März 2019

Stephan Sigusch

Beisitzer im BGT e.V., Geschäftsführer Betreuungsverein Oschersleben e.V.



## Die aktuelle Situation im System rechtliche Betreuung auf allen Ebenen...nach dem Sommer 2017



# Was erwartet Sie in den nächsten 60 Minuten ?

- ◆ Ein kurzer Überblick zur bisherigen Entwicklung
- ◆ Die aktuellen Aktivitäten im Betreuungsrecht
  - ◆ Grundlagen
  - ◆ Die Facharbeitsgruppen
- ◆ Der Entwurf Drucksache 101/19
  - ◆ Historie
  - ◆ Kurzer Inhalt
  - ◆ Vermuteter Ablauf der weiten Entwicklung

## Die Grundlagen -die Entwicklung

- ◆ 2017 im Bundesrat habe die Länder es „vergeigt“
  - ◆ Verweigerung der Bearbeitung eines Gesetzentwurf
- ◆ Der politische Auftrag an das BMJV
  - ◆ Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode
- ◆ Die beiden Forschungsprojekte des BMJV
  - ◆ „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (ISG)
  - ◆ „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (IGES)

# Die Grundlagen

## -die Entwicklung 2017

- ◆ 2017 Verweigerung der Bearbeitung im Bundesrat
- ◆ Der Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe wurde vom Bundestag am 18. Mai 2017 (BT-Drs. 18/10485) angenommen. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf jedoch nicht abschließend behandelt. Der federführende Rechtsausschuss hatte empfohlen, das Gesetz von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 abzusetzen, da die vom Bundestag beschlossene Fassung weiterer Überprüfung und Beratung bedürfe (BR-Drs. 460/1/17).
- ◆ ! Der erste Zwischenbericht mit Fakten des ISG lag vor!

# Die Grundlagen

## Der politische Auftrag an das BMJV

- ◆ Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode
  - ◆ Betreuungsrecht und Selbstbestimmung
- ◆ Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in **struktureller Hinsicht** verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang **sozialrechtlicher** Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die **Qualität der Betreuung** sowie **Auswahl und Kontrolle** von Betreuerinnen und Betreuern, das **Selbstbestimmungsrecht** der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die **Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine** in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine **angemessene Vergütung** der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls **zeitnah Sorge** tragen. (Zeilen 6257 bis 6266).

## Die Grundlagen Forschung des BMJV – IGES (Nolting-Zich-Tisch-Braeseke)

- ◆ „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (IGES)
- ◆ Ausschreibung 2015; Forschungszeitraum 2015-2017
- ◆ Veröffentlichung des Abschlussbericht am 27.09.2017
  - ◆ Band I Zentrale Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen
  - ◆ Band II Potenzielle betreuungsvermeidende „andere Hilfen“: Systematisierung und Relevanz in der Praxis

## Die Grundlagen Forschung des BMJV - IGES

- ◆ Einige Ergebnisse und Empfehlungen
  - ◆ Empfehlung zur Erprobung des Model einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz
    - ◆ Stichwort „Clearing Plus“ in Erwachsenenschutzvereinen
  - ◆ Verbesserung der Steuerungsfähigkeit durch Etablierung einer einheitlichen Betreuungsbehördenstatistik sowie geeignete weitere Maßnahmen im Hinblick auf „andere“ Hilfen
    - ◆ Stichwort „ was außer Vorsorgevollmachten“ kann rechtliche Betreuung vermeiden

## Die Grundlagen Forschung des BMJV – Qualität in der rechtlichen Betreuung –ISG (Matta-Engels-Brosey-Köller-u.a.)

- ◆ „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ISG
- ◆ Ausschreibung 2015; Forschung Ende 2015 – 11/2017
- ◆ Erster Zwischenbericht ( 27.04.2016)
- ◆ Zweiter Zwischenbericht ( 02.02.2017)
- ◆ Abschlussbericht ( 09.04.2018 )

## Die Grundlagen Forschung des BMJV - ISG

- ◆ Relevant ist die Datenbasis, welche Grundlage der aktuellen Gesetzgebung ist. Mehr und andere wissenschaftlich ermittelte Daten sind nicht vorhanden.
- ◆ 54 Handlungsempfehlungen für die Arbeit in und von Justiz, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, beruflich tätigen Betreuern und ehrenamtlichen Betreuern

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

Interdisziplinärer Diskussionsprozess

„Selbstbestimmung und  
Qualität im Betreuungsrecht“

Verantwortlich BMJV

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

- ◆ BMJV hat aus den Ergebnissen der beiden Forschungsvorhaben und den Politischen Vorgaben heraus gehandelt: der Beginn war am 20. Juni 2018 in Berlin
- ◆ Interdisziplinärer Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“
- ◆ der Zeitplan wurde vorgestellt und 4 Facharbeitsgruppen

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

- ◆ Einmalig in der der Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist die Umfassende Beteiligung und Mitwirkungsmöglichkeit der Akteure und der „Betroffenen“
- ◆ Erfahrungen aus dem Prozeß zur Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrecht in Österreich werden dabei berücksichtigt und übernommen
- ◆ Respekt, Danke und weiter so im Prozeß.
  - ◆ (meine ganz persönliche Meinung, trotz aller Kritik kann man vor diesem Engagement nur den Hut ziehen)

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

- ◆ **Ziele** des BMJV sind die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung sowie die Verbesserung von deren Qualität
- ◆ **Grenzen** des BMJV liegen in solchen Handlungsmöglichkeiten die zur Diskussion zu stellen sind, welche vom Bundesgesetzgeber im Betreuungsrecht angegangen werden können
- ◆ **Problem:** Die Länder und Kommunen in Ihre Verantwortung nehmen, welche regelhaft negiert wird ! Ggf. mit Vorgaben !

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

Das was heute Diskutiert wird, bestimmt  
die Strukturen und Rahmenbedingungen  
im Betreuungswesen der nächsten  
15 - 20 Jahre !

Also mitwirken wer kann !

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht -Die Umsetzung -

- ◆ Zeitplan des Diskussionsprozesses
- ◆ Geplant sind ca. 18 Monaten (bis voraussichtlich Ende 2019) mit einer abschließenden Bilanzierungsphase, ob Fortführung des Diskussionsprozesses notwendig ist oder Einleitung eines Gesetzgebungsprozesses bereits möglich
- ◆ ➤ Drei Sitzungen des Plenums (20.06.2018, 13.05.19, Abschluss in 11/19 geplant)
- ◆ ➤ Drei bis vier meist zweitägige Sitzungen der Fach-Arbeitsgruppen bis ca. Oktober 2019



## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht -Die Umsetzung -

- ◆ 3 x Plenum mit „Allen“ Akteuren
- ◆ 4 Facharbeitsgruppen
  - ◆ Betroffene, Akteure, Verbände und Fachleute
- ◆ 2 Workshops mit “Selbstvertreterinnen und –vertretern“

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht Facharbeitsgruppe 1

- ◆ **Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht**
- ◆ Maßnahmen das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer Betreuung
- ◆ Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung noch besser gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann.
- ◆ Aufsicht und Kontrolle der Betreuungsführung durch das Betreuungsgericht bei der Sicherstellung von Qualität im Interesse und zum Schutz des Betreten
- ◆ Aufgabenwahrnehmung der Gerichte

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht Facharbeitsgruppe 2

- ◆ **Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer**
- ◆ generellen Eignungsvoraussetzungen für den Berufsbetreuer, insbesondere deren Qualifikation, und die Zulassung als Berufsbetreuer
- ◆ Verfahren der Auswahl der Berufsbetreuer
- ◆ Vergütung der beruflichen Betreuung (in Arbeit)

## Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht Facharbeitsgruppe 3

- ◆ **Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)**
- ◆ Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung
  - ◆ Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und notwendige Qualitätsanforderungen
  - ◆ Unterstützung und Begleitung (Ehrenamt und Bevollmächtigte)
  - ◆ Fragen der Verbesserung der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit und der Aufgabenteilung in der Querschnittsarbeit (Vereine-Behörden-Gerichte)
  - ◆ Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei die ausreichende Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (kann der Bund etwas regeln wo die Länder versagen?)

Weiterhin werden ausgewählte Fragen im Hinblick auf die Vorsorgevollmacht Gegenstand der fachlichen Diskussion sein

# Die aktuellen Aktivitäten/ Entwicklungen im Betreuungsrecht

## Facharbeitsgruppe 4

- ◆ **Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)**
- ◆ Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung, Möglichkeiten einer effektiveren Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes untersuchen.
- ◆ Sozialrechtliche Hilfen, die auch zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen beitragen können, sollen stärker mit dem Betreuungssystem verknüpft werden.
- ◆ bisherige Struktur des Betreuungssystems, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht, im Hinblick auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen

# Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ Entwurf BMJV( liegt vor)
- ◆ Entwurf Kabinett ( liegt vor)
- ◆ Vorgezogene Aktivität lt. Koalitionsvertrag und Ankündigung BMJV aus und in der FAG 2,
- ◆ Diesmal abgestimmt mit den Bundesländern, was mehr als deutlich herauszulesen ist in den „Zahlen“

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ Für die zeitnahe Umsetzung der Erhöhung der Betreuervergütung sind folgende Schritte notwendig:
  - Referentenentwurf des BMJV (23.01.2019)
  - Stellungnahmen der Fachkreise und Berufsverbände (09.02.2019)
  - Kabinettsbeschluss und Regierungsentwurf (27.02.2019)
  - Erstes Einbringen in den Bundesrat (01.03.2019)
  - Rechtsausschuss des Bundesrates (TOP 4 am 27.03.2019)
  - Finanzausschuss des Bundesrates (TOP 6 am 28.03.2019)
  - Beschluss im Bundesrates (TOP 23 am 12.04.19)

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ - Einbringen in den Bundestag (März/ April 2019 ?)
  - Erste Lesung im Bundestag
  - Beratung und Beschlussfassung im Rechtsausschuss
  - Zweite und dritte Lesung im Bundestag
  - Zweite Befassung durch den Bundesrat
  - Unterschrift des Bundespräsidenten
  - Verkündung im Bundesgesetzblatt
- ◆ (Ziel der Bundesregierung: spätestens 30.11.2019)
  - Inkrafttreten: 1. Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

# Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ § 3 Stundensatz des Vormunds wird wie folgt geändert:
  - ◆ von 19,50 € auf 23,00 € besondere Kenntnisse
  - ◆ von 25,00 € auf 29,50 € abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung
  - ◆ von 33,50 € auf 39,00 € abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.
- ◆ relevant u.a. auch bei Verhinderungsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften

# Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung Einführung von Vergütungstabellen

- ◆ „§ 4 Vergütung des Betreuers
- ◆ (1) Die dem Betreuer nach § 1 Absatz 2 zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den **Vergütungstabellen A bis C** der Anlage festgelegt sind.
- ◆ (2) Die Vergütung des Betreuers richtet sich nach **Vergütungstabelle A**, sofern der Betreuer über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind.
- ◆ (3) Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so richtet sich die Vergütung nach **Vergütungstabelle B**, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
- ◆ nach **Vergütungstabelle C**, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.
- ◆ (4) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung.

# Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

## § 5 VBVG Fallpauschalen

- ◆ (1) Die Höhe der Fallpauschalen nach § 4 Absatz 1 richtet sich nach
  1. der Dauer der Betreuung,
  2. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und
  3. dem Vermögensstatus des Betreuten.

# Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

## § 5 VBVG Fallpauschalen

- ◆ (2) Hinsichtlich der Dauer der Betreuung wird bei der Berechnung der Fallpauschalen zwischen den Zeiträumen in den ersten drei Monaten der Betreuung,
  - ◆ im vierten bis sechsten Monat,
  - ◆ im siebten bis zwölften Monat,
  - ◆ im 13. bis 24. Monat
  - ◆ und ab dem 25. Monat unterschieden.

Für die Berechnung der Monate gelten § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist die Fallpauschale zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1 § 188 Abs. 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

### § 5 VBVG Fallpauschalen

- ◆ (3) Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen
  - ◆ stationären Einrichtungen und
  - ◆ diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und
  - ◆ anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden. Im Sinne dieses Gesetzes sind einerseits und anderen Wohnformen andererseits

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ § 12 Übergangsregelungen
- ◆ Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erbracht wurden, ist dieses Gesetz **bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats** in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ Art. 3 Evaluierung
- ◆ Die durch dieses Gesetz geschaffenen Vorschriften sind insbesondere im Hinblick auf die **Angemessenheit** der im Angang **festgesetzten Fallpauschalen** über einen Zeitraum von 4 Jahren zu evaluieren. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung **bis zum 31. Dezember 2024** zu veröffentlichen.

## Entwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

- ◆ „wahrscheinlich“ sind 17% Mehrkosten für die Justiz; d.h. eben nicht, das 17 % mehr an Umsätzen kommen, in der Praxis wohl 11-13% wie viele Auswertungen ergeben in Betreuungsvereinen und auch bei Berufsbetreuern
- ◆ Weniger als die 2017 geplante lineare Anpassung von 15% damals
- ◆ Noch weit unter der nachgewiesenen Kostensteigerung, daher sehr problematisch für Betreuungsvereine als Arbeitgeber
- ◆ Positiv ist die Evaluierung bis 31.12.2024 und nicht erst dann nach 5 Jahren



## Wie weiter was ist zu erwarten bis zur nächsten Bundestagswahl ?

- ◆ Bundesgesetzliche Regelungen im Betreuungsrecht?
  - ◆ Ja zumindest die Anpassung aus dem Vormundschaftsrecht
- ◆ Ggf. Änderungen/ Ergänzungen im Betreuungsbehördengesetz
  - ◆ Vermutlich ja, Anpassungen ggf. Klarstellungen
- ◆ Anpassungen/ Ergänzungen durch die Einarbeitung aus dem Vormundschaftsrecht

## Wie weiter ?

- ◆ BMJV am 13. Mai 2019 - 2. Plenum im laufenden Prozess
  - ◆ Vermutlich Auswertung der bisherigen Termine
  - ◆ erste Ideen, Vorstellungen,
  - ◆ Im Herbst dann Bilanz der Facharbeitsgruppen mit ggf. ersten Impulsen für weitere Gesetzgebung
- ◆ Die Bundesländer werden aktiv werden müssen für
  - ◆ Regelungen zur Refinanzierung der Querschnittsarbeit
  - ◆ Qualitätssicherung in der Betreuerauswahl durch Landesausführungsgesetze ?

Zum Schluss...vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit...und nicht vergessen...

